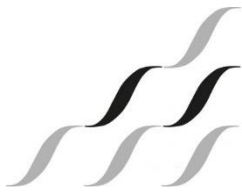




Energie- und Umweltfonds (EUF) Förderprogramm des Stadtrates

Vom 1. Mai 2023, revidiert am 1. Oktober 2024, 1. Januar 2026 und 1. September 2026





Das vorliegende Förderprogramm basiert auf dem [Reglement Energie- und Umweltfonds \(EUF\)](#) und kann jederzeit durch den Stadtrat angepasst werden.

Nebst spezifischen Fördermassnahmen der Stadt Arbon ergänzt das Programm die Fördermassnahmen des Kantons Thurgau bzw. des Bundes (Pronovo).

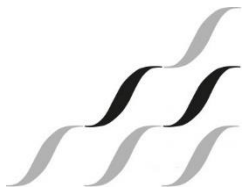
Die untenstehenden Kapitelangaben beziehen sich auf die [Broschüre Förderprogramm Kanton Thurgau](#) (Stand 1. Juli 2026).

Änderungen beim Förderprogramm des Kantons Thurgau bzw. des Bundes haben unmittelbare Gültigkeit auf das vorliegende Förderprogramm, auch wenn dies noch nicht angepasst wurde.

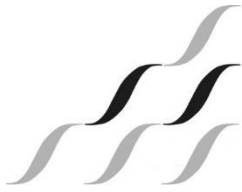
Eigenleistungen werden grundsätzlich nicht finanziell unterstützt.

Vorgehen: Für **alle** Massnahmen, welche von der Stadt Arbon gefördert werden, muss **vor** der Umsetzung ein **Fördergesuch** eingereicht werden! Nach der Umsetzung muss ein **Auszahlungsgesuch** eingereicht werden.

Nr.	Massnahme	Ergänzende Beiträge zum Förderprogramm Kanton / Bund <i>Kapitel</i>	Spezifisches Förderprogramm Stadt Arbon <i>Zuständige Fachkommission</i>	(B)aubewilligung (M)eldeformular
1	GEAK mit Beratungsbericht (GEAK-Plus)	X <i>Kapitel 2.1</i>		
2	Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)	X <i>Kapitel 3.1</i>		B
3	Gebäudemodernisierungen nach Minergie	X <i>Kapitel 3.4</i>		B
4	Fenstersanierung Ein- und Mehrfamilienhäuser, Hotel / Gastronomie, Bürogebäude, Industrie / Gewerbe		X <i>Energie- und Umwelt</i>	B (bei geschützten Objekten)
5	Minergie P Neubauten	X <i>Kapitel 4.1</i>		B
6	Holzfeuerungen	X <i>Kapitel 5.1</i>		B
7.1	Wärmepumpenanlagen Sole/Wasser, Wasser/Wasser	X <i>Kapitel 5.2</i>		B
7.2	Wärmepumpenanlagen Luft/Wasser bis 70 kW		X <i>Energie- und Umwelt</i>	B

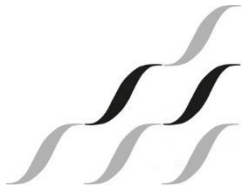


Nr.	Massnahme	Ergänzende Beiträge zum Förderprogramm Kanton / Bund <i>Kapitel</i>	Spezifisches Förderprogramm Stadt Arbon <i>Zuständige Fachkommission</i>	(B)aubewilligung (M)eldeformular
7.3	Wärmepumpenanlagen Luft/Wasser ab 70 kW	X <i>Kapitel 5.3</i>		B
8	Wärmenetzanschluss	X <i>Kapitel 5.4</i>		
9	Thermische Solaranlagen		X <i>Energie- und Umwelt</i>	M oder B
10	Solarstromanlagen mit Batteriespeicher	X <i>Kapitel 6.2</i>		M oder B
11	Energieeffizienz in Unternehmen	X <i>Kapitel 8.2</i>		
12	Erschliessung Ladeinfrastruktur	X <i>Kapitel 9.1</i>		
13	Bidirektionale Ladestationen	X <i>Kapitel 9.2</i>		
14	Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektroautos		X <i>Energie- und Umwelt</i>	
15	Lastenfahrrad (Carvelo, Cargobike)		X <i>Energie- und Umwelt</i>	
16	Dachbegrünung		X <i>Grünraum</i>	
17	Fassadenbegrünung		X <i>Grünraum</i>	
18	Pflanzung Baum		X <i>Grünraum</i>	
19	Pflanzung Hecke		X <i>Grünraum</i>	
20	Umgestaltung in naturnahe Grünfläche		X <i>Grünraum</i>	
21	Spezialprojekte		X <i>Energie- und Umwelt oder Grünraum</i>	



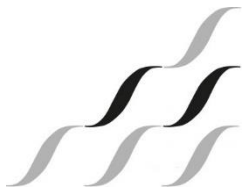
Arbon
Energiebewusst handeln

1 – GEAK mit Beratungsbericht (GEAK-PLUS)	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 2.1 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
2 – Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 3.1 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
3 – Gebäudemodernisierungen nach Minergie	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 3.4 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	



Arbon
Energiebewusst handeln

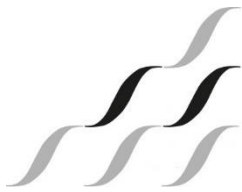
4 – Fenstersanierung Ein- und Mehrfamilienhäuser, Hotel / Gastronomie, Bürogebäude, Industrie / Gewerbe	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon – CHF 50/m² Mauerlichtmass, maximal CHF 5'000 pro Objekt – Der minimale Beitrag pro Projekt muss CHF 1'000.- erreichen. – Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt.	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Förderberechtigt ist der Ersatz von Fenstern mit Baujahr 2005 oder älter. – Dreifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 0.6 W/m²K nach EN 673 betragen. – Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein. – Das massgebende Mauerlichtmass ist pro Fenster in einer Übersichtsliste (z.B. Formular "Übersichtsliste Mauerlichtmass Fenster") nachzuweisen.	
5 – Minergie P Neubauten	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 25% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 4.1 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
6 – Holzfeuerungen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 5.1 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	



7.1 – Wärmepumpenanlagen Sole/Wasser, Wasser/Wasser	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 5.2 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

7.2 – Wärmepumpenanlagen Luft/Wasser bis und mit 70 kW	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon Pauschalbeitrag CHF 2'500 für Einfamilienhäuser, CHF 5'000 für Zwei- und Mehrfamilienhäuser	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko. – Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende fossile Heizung für ein bestehendes Gebäude oder für eine bestehende Wohnung ersetzen. Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden. – Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (z.B. Holzfeuerung, Wärmepumpe). – Dem Auszahlungsgesuch ist eine Kopie der Schlussrechnung beizulegen.	

7.3 – Wärmepumpenanlagen Luft/Wasser ab 70 kW	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 5.3 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

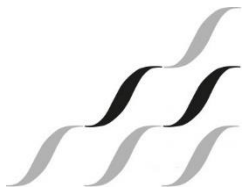


Arbon
Energiebewusst handeln

8 – Wärmenetzanschluss	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 75% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 5.4 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

9 – Thermische Solaranlagen	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon Pauschalbeitrag von CHF 1'500 pro Anlage	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen oder deren Erweiterung bei bestehenden Gebäuden. – Die Neuanlage oder Erweiterung muss mindestens 2 kW thermische Leistung aufweisen. – Ebenfalls beitragsberechtigt ist der Ersatz bestehender Anlagen älter als 15 Jahre. – Die Kollektoren werden für die Erwärmung von Brauchwarmwasser, zur Heizungsunterstützung oder für die Bereitstellung von Prozesswärme eingesetzt. – Der Förderbeitrag kann nur einmal innert 5 Jahren gewährt werden. – Für PVT-Anlagen ist eine Kumulierung mit der Fördermassnahme 10 "Solarstromanlage mit Batteriespeicher" möglich	

10 – Solarstromanlage mit Batteriespeicher	Ergänzung Förderprogramm Bund (Pronovo)
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon Pauschalbeitrag von CHF 1'000 pro Anlage	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Das Fördergesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. – Erstellung oder Erweiterung einer Solarstromanlage zusammen mit der Neuinstallation eines Batteriespeichers für PV-Anlagen. – Die gesamte Solarstromanlage muss eine Leistung von mindestens 3.6 kWp und der Batteriespeicher eine Kapazität von mindestens 5 kWh aufweisen. – Der Förderbeitrag kann nur einmal innert 5 Jahren gewährt werden. – Einreichung Gesuchsformular Auszahlung mit Kopie der <i>Verfügung definitive Festsetzung</i> des Förderprogramms des Bundes (www.pronovo.ch) für die Solarstromanlage. – Detaillierte Schlussrechnung der Installation von Solarstromanlage und Speicher.	

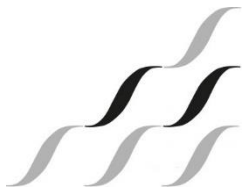


Arbon
Energiebewusst handeln

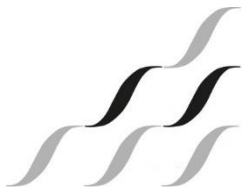
11 – Energieeffizienz in Unternehmen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 8.2 – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

12 – Erschliessung Ladeinfrastruktur	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 5'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 9.1 – Beitragsberechtigt sind Installationen in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2019. – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

13 – Bidirektionale Ladestationen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 1'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 9.2 – Beitragsberechtigt sind stationäre bidirektionale Gleichstrom-Ladestationen (DC) an privaten Parkplätzen, welche mit einer Solarstromanlage im Eigenverbrauch gekoppelt sind. – Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie – Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

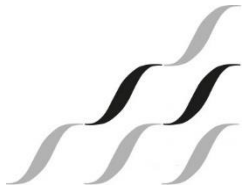


14 – Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektroautos	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon 25% der Installationskosten; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Die Förderung gilt nur für bestehende Parkflächen. – Die Parkfläche muss grundsätzlich zeitlich uneingeschränkt zugänglich sein (24 Stunden, 365 Tage). – Die Parkfelder sind farblich zu markieren. – Ladesäule mit mindestens zwei öffentlichen Anschlüssen (keine ausschliessliche Nutzung für bestimmte Personen oder Gruppen), Ladeleistung von mindestens je 11 kW. – Eintragung der Ladestation(en) mindestens im Verzeichnis www.lemnet.org. – Der angebotene Strom muss aus erneuerbaren Energiequellen stammen.	
15 – Lastenfahrrad (Carvelo, Cargobike)	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon 10% des Kaufpreises; maximal CHF 500	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Fahrrad zur Beförderungen von Lasten, Personen oder Tieren mit einer Plattform vorne und/oder hinten von mindestens 0.25m² (mehr als nur ein grosser Gepäckträger oder Einkaufskorb) – Die Angabe des Modelles inklusive Bild ist mit dem Gesuch einzureichen. – Veloanhänger werden nicht gefördert. – Das Fahrrad muss in der Schweiz gekauft werden (neu oder Occasion), Angabe des Verkäufers im Gesuch notwendig. – Personalisierte Kaufbestätigung für Auszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung des Gesuches einzureichen.	



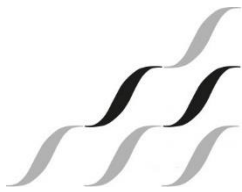
Arbon
Energiebewusst handeln

16 – Dachbegrünung	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon CHF 40/m ² ; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. – Die Ausführung muss fachgerecht erfolgen. – Mindestbegrünung 25m² – Mit dem Förderbeitragsgesuch ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept einzureichen. Das Pflegekonzept muss eine schriftliche Zusage betreffend korrekter Pflege und der Erhaltung der Massnahme während einer Minstdauer von 5 Jahren enthalten. – Ökologische Anforderungen: • Schichtstärke des Substrats (Vegetationsschicht) von durchgehend mindestens 10 cm (nach erfolgter Setzung) • Qualitätssubstrat mit genügender Wasserrückhaltefähigkeit und organischem Anteil • 1 Substrathügel von mindestens 3 m Durchmesser pro 100 m² (ca. 20 cm Höhe) oder alternativ verschiedene Hügel verteilt über 10 % der begrünten Fläche • Einheimisches Qualitäts-Saatgut für Dachbegrünung mit CH-Ökotypen • Invasive Neophyten sind fortlaufend zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. • Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. – Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei. – Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungsbestätigung eingereicht werden (inkl. Pflanzplan). – Aufgrund der geförderten Massnahmen darf der Mietzins nicht erhöht werden. – Die Gewährung des Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.	

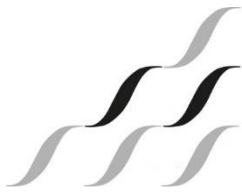


Arbon
Energiebewusst handeln

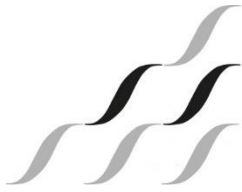
17 – Fassadenbegrünung	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon 25% der Kosten (Planung, Ausführung, Material); maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. – Die Ausführung muss durch einen Fachspezialisten erfolgen. Ausnahme sind Selbstklimmer mit einer Bodenpflanzung. – Die Begrünung der Fassade erfolgt mit Pflanzen der vorgegebenen Auswahlliste. – Mit dem Förderbeitragsgesuch ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept einzureichen. Das Pflegekonzept muss eine schriftliche Zusage betreffend korrekter Pflege und der Erhaltung der Massnahme während einer Mindestdauer von 10 Jahren enthalten. – Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei. – Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungsbestätigung eingereicht werden. – Aufgrund der geförderten Massnahmen darf der Mietzins nicht erhöht werden. – Die notwendigen Brandschutzabklärungen werden getätigt. – Die Gewährung des Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.	



18 – Pflanzung Baum	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon CHF 100 für Obstbaum, CHF 200 für andere Bäume; maximal CHF 1'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. – Obstbäume müssen hochstämmig sein. – Andere Bäume müssen einen Stammumfang von 14/16 cm bis 16/18 cm haben. – Die Begrünung erfolgt mit Pflanzen der vorgegebenen Auswahlliste. – Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei. – Mit dem Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungs- bzw. Kaufbestätigung eingereicht werden.	
19 – Pflanzung Hecke	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon CHF 40 pro Laufmeter; maximal CHF 1'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. – Als Hecken gelten bereits fünf nebeneinander gepflanzte Sträucher in einer Länge von 5 Metern, mit einer Wuchshöhe bis drei Meter sowie einem Krautsaum von mindestens 50 cm auf beiden Seiten der Pflanzreihe. – Die Förderung gilt für Neupflanzungen oder beim Ersatz nicht-einheimischer Hecken. – Die Begrünung erfolgt mit Pflanzen der vorgegebenen Auswahlliste. – Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei. – Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungs- bzw. Kaufbestätigung eingereicht werden.	

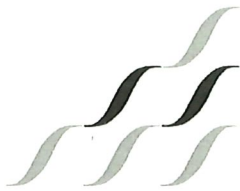


20 – Umgestaltung in naturnahe Grünfläche	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon CHF 20/m ² ; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. – Es müssen mindestens 50 m² aufgewertet werden. – Die Ausführung muss durch einen Fachspezialisten erfolgen. – Werden im Zuge der Massnahme Bäume gepflanzt, können diese zusätzlich den Förderbeitrag aus Massnahme 18 "Pflanzung Baum" erhalten. Hecken können entweder der Fläche angerechnet werden, oder über die Massnahme 19 "Pflanzung Hecke" gefördert werden. – Nachbarschaften können gemeinsam Projekte einreichen, um die Mindestfläche zu erreichen. Die prozentuale Aufteilung des Förderbeitrages ist durch die Parteien schriftlich im Gesuchsformular festzuhalten. – Mit dem Förderbeitragsgesuch ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept einzureichen (Ist/Soll-Zustand sind zu beschreiben, klare Erkennung und Beschreibung der Massnahmen in einem Plan mit Grössenangaben). Das Pflegekonzept muss eine schriftliche Zusage betreffend korrekter Pflege und der Erhaltung der Massnahme während einer Mindestdauer von 5 Jahren enthalten. – Ökologische Anforderungen: • Einheimisches Qualitäts-Saatgut mit CH-Ökotypen • Bestehende einheimische Bäume werden durch die Massnahmen nicht gefällt oder in Mitleidenschaft gezogen. Müssen kranke einheimische Bäume gefällt werden, so muss für diese eine äquivalente Ersatzpflanzung erfolgen. • Invasive Neophyten werden fortlaufend entfernt und fachgerecht entsorgt. • Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. – Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei. – Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungsbestätigung eingereicht werden. – Aufgrund der geförderten Massnahmen darf der Mietzins nicht erhöht werden. – Die Gewährung des Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.	



Arbon
Energiebewusst handeln

21 – Spezialprojekte Alle Bereiche Energie, Langsamverkehr, Umwelt	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon Bis zu 50% der Kosten; maximal CHF 20'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu Reglement EUF Art. 6) – Projekt im Bereich Energie, Umwelt, Langsamverkehr, das nicht bereits über eine andere Massnahme gefördert wird. – Für die Bestimmung der Förderhöhe werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt: ○ Der Grad der Umweltbelastung ○ Der Einsatz erneuerbarer Energien ○ Der Grad der Selbstversorgung ○ Die Energieeffizienz ○ Die Wirtschaftlichkeit ○ Die Vorbildwirkung (Leuchtturm) – Einreichung einer detaillierten Projektbeschreibung (Ziele, Inhalt/Umfang, Organisation, Vorgehensplan, Kosten,...), woraus die oben genannten Kriterien bewertet werden können. – Richtlinien über die Berechnung der Förderhöhe werden von den relevanten Fachkommissionen erlassen. – Bitte vor der Einreichung mit dem Bereich Energie und Umwelt Kontakt aufnehmen.	



Diese Verordnung wird durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 255 / 26 vom 10. August 2026 erlassen.

Arbon, 10. August 2026



Der Stadtpräsident

René Walther



Die Stadtschreiberin

Alexandra Wyprächtiger

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. September 2026.